VERORDNUNG (EWG) Nr. 1677/76 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1976

betreffend die der Kommission vorgelegten Anträge auf eine Beteiligung an der Beseitigung der Erdbebenschäden in der Landwirtschaft der Region Friaul

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1505/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über den Beitrag der Gemeinschaft zur Behebung der durch das Erdbeben vom Mai 1976 in der Landwirtschaft der Region Friaul/Julisch Venetien verursachten Schäden (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (2), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1505/76 sieht ein vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren vor, damit den Landwirten des heimgesuchten Gebietes rasche und wirksame Hilfe zuteil wird.

Anträge auf eine Beteiligung der Gemeinschaft müssen eine Reihe von Angaben enthalten die von allen Antragstellern in einheitlicher Weise zu übermitteln sind, um ihre Prüfung sowie den Erlaß der betreffenden Entscheidung zu erleichtern.

Die Angaben, welche die Begleitunterlagen zu den Beihilfeanträgen enthalten müssen, müssen, ebenso wie ihre äußere Form, den Erfordernissen eines solchen vereinfachten und beschleunigten Verfahrens entsprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die der Kommission gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1505/76 vorgelegten Anträge auf Beteiligung der Gemeinschaft müssen die den Rubriken in der Anlage zu dieser Verordnung entsprechenden Angaben enthalten.

(2) Die Anträge sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1976.
(2) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

ANLAGE

A. Angaben des Antragstellers zu dem Vorhaben

1. Antragsteller (1)
   - 1.1. Name oder Firmenbezeichnung
   - 1.2. Anschrift oder Firmensitz
   - 1.3. Bei juristischen Personen :
     - 1.3.1. Rechtsform

2. Begünstigter im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG
   - 2.1. Name oder Firmenbezeichnung
   - 2.2. Anschrift oder Firmensitz
   - 2.3. Bei juristischen Personen :
     - 2.3.1. Rechtsform

3. Beabsichtigte Maßnahme im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1505/76 des Rates vom 21. Juni 1976
   - 3.1. Kurze Beschreibung der Schäden
   - 3.2. Kurze allgemeine und technische Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen :
     - — Gebäude — Reparaturen (Art, Umfang usw.)
       — Wiederaufbau oder Neubau (Umfang, Verwendungszweck usw.)
     - — Anlagen, Ausstattung — Reparaturen (Art, Zweckbestimmung usw.)
       — Ankäufe (Art, Zweckbestimmung usw.)
     - — Bodenarbeiten (Art, Umfang usw.)
     - — Anpflanzungen (Fläche, Pflanzenart, Sorten usw.)
     - — Sonstiges

4. Geschätzter Voranschlag der Gesamtkosten der beabsichtigten Maßnahmen bzw. Arbeiten

5. Beantragter Zuschuß

6. Vorgesehene Finanzierung
   - 6.1. Aufteilung der Mittel nach Herkunft und Art :
     - 6.1.1. Beteiligung des Nutznießers
       - 6.1.1.1. Eigenmittel
       - 6.1.1.2. Anleihen (Bedingungen)
       - 6.1.1.3. Naturalleistungen (Art und Berechnungsgrundlage)
     - 6.1.2. Beteiligung des Mitgliedstaats sowie sonstiger öffentlicher oder halböffentlicher Hände :
       - 6.1.2.1. Kapitalzuschüsse
       - 6.1.2.2. Darlehen
       - 6.1.2.3. Zinszuschüsse
       - 6.1.2.4. Bürgschaften
       - 6.1.2.5. Sonstige Beihilfen

       } Bedingungen
     - 6.1.3. Sonstige Beteiligungen (Bedingungen)

7. Name und Anschrift der Stelle(n), durch die die Überweisung der Mittel erfolgt.

B. Angaben des Mitgliedstaats

1. Stellungnahme der Italienischen Republik (Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17/64/EWG)

2. Bestätigung, daß sich die Italienische Republik verpflichtet, die Restfinanzierung und Berücksichtigung des Zuschusses der Gemeinschaft und der Beteiligung des Begünstigten zu übernehmen (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1505/76)

3. Bestätigung, daß das Vorhaben Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1505/76 entspricht

(1) Falls der Antragsteller nicht selbst der Begünstigte ist.

4. Bestätigung, daß das Vorhaben die Bedingungen des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1505/76 erfüllt

5. Bestätigung, daß die Bedingungen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe c) und ggf. des Artikels 14 Absatz 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung Nr. 17/64/EWG erfüllt sind

6. Bezeichnung der Stelle, die während der gesamten Dauer der Beteiligung des Fonds der Kommission alle Belege zu übermitteln hat (Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17/64/EWG).